

MISN-221/ME

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

1010 W i e n

Zl 541-01/86

BUNDES-GESETZENTWURF	
Zl	6 - GE/9 86
Datum:	27. MRZ. 1986
Verteilt	1.04.86 Reichenberger

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Förderung der Kunst
aus Bundesmitteln (Bundes-
Kunstförderungsgesetz);
Begutachtungsverfahren -
Stellungnahme

H. Bouvier

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof 25 Ausfertigungen
seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundes-Kunstförderungs-
gesetzes zu übermitteln.

Anlage

26. März 1986

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Funktionen
des Anwaltes:
Mark



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Zl 541-01/86

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Förderung der Kunst
aus Bundesmitteln (Bundes-
Kunstförderungsgesetz);
Begutachtungsverfahren -
Stellungnahme

Der RH bestätigt den Erhalt des do Schreibens vom 6. Feber 1986,
betreffend ein Bundes-Kunstförderungsgesetz und nimmt hiezu
wie folgt Stellung:

Zu § 2 Abs 3

Dieser Absatz sollte so formuliert werden, daß bei der Förderung
weiterer künstlerischer Einrichtungen durch eigene Bundesgesetze
eine Novellierung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes
nicht erforderlich wird. Die "Förderung des österreichischen Filmes"
und des "Salzburger Festspielfonds" könnten in den Erläuterungen
als Beispiele angeführt werden.

Zu § 3 Abs 2

Ab dem zweiten Satz sollte der Absatz wie folgt formuliert werden:
"Weiters können Einrichtungen der Bundesschulen oder bundeseigener
Anstalten gegen jederzeitigen Widerruf, kostendeckende Benützungsg-
ebühr oder nach Maßgabe der Förderungsrichtlinien (§ 8) für
künstlerische Zwecke überlassen werden, soweit der Bund Liegen-
schaftseigentümer der zu überlassenden Einrichtung ist oder ihm

- 2 -

das ausschließliche Nutzungsrecht zusteht und die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder der betreffenden Anstalt nicht beeinträchtigt wird."

Zu § 4 Abs 2

Der erste Satz dieses Absatzes sollte lauten: "Eine Förderung aus Bundesmitteln darf nur insoweit erfolgen, als das Vorhaben ohne Einsatz dieser Mittel nicht oder nicht zur Gänze in Angriff genommen oder durchgeführt werden kann."

Zu § 5 Abs 3

Im letzten Halbsatz sollten die Worte "angemessenen Frist" durch die Worte "zu vereinbarenden Frist" ersetzt werden.

Weiters wäre dem Abs 3 folgende Bestimmung anzufügen: "Dieser Nachweisung muß eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung der Einnahmen und Ausgaben zu entnehmen sein. Sind vom Förderungsempfänger neben den Bundesmitteln auch andere Mittel eingesetzt worden, so hat sich die Nachweisung auf alle mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben zu erstrecken."

Zu § 6 Abs 2

Ziffer 2 sollte lauten: "das Vorhaben durch einen vom Förderungsempfänger zu vertretenden Umstand nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder"

Ziffer 3 sollte lauten: "der Förderungsempfänger es unterläßt, den Bund über Umstände welche die Ausführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder dessen Abänderung erfordern würden, in Kenntnis zu setzen, oder"

Zu § 6 Abs 2

Der Abs 2 sollte lauten: "Verletzt der Förderungsempfänger die ihm im Zusammenhang mit der Gewährung einer Förderung nach diesem Bundesgesetz auferlegten vertraglichen Pflichten, so ist er von weiteren Förderungen nach diesem Bundesgesetz so lange auszuschließen, als er nicht Gewähr dafür bietet, zu fördernde Vorhaben ordnungsgemäß durchzuführen."

Zu § 7

In der Ziffer 2 sollte es zum klareren Verständnis "diese Mitwirkung" heißen. Weiters wäre das Wort "und" am Ende des Halbsatzes durch einen Beistrich zu ersetzen und in Ziffer 3 wäre der Punkt am Ende des Satzes durch das Wort "und" zu ersetzen.

Zu § 8

Folgender Wortlaut wird empfohlen:

"Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Richtlinien, die bei der Gewährung von Förderungen nach diesem Bundesgesetz zu beachten sind, durch Verordnung zu bestimmen."

Zu § 9

§ 9 sollte wie folgt formuliert werden: "Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hat dem Nationalrat im Wege der Bundesregierung jährlich einen Bericht über die Tätigkeit des Bundes auf dem Gebiet der Kunstförderung vorzulegen."

- 4 -

Zu § 11

Da nach Ansicht des RH das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz ohne Förderungsrichtlinien gem § 9 nicht vollziehbar ist, sollte der Zeitpunkt des Inkrafttretens eigens festgelegt und die gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden, die Förderungsrichtlinien nach der Kundmachung des Bundesgesetzes aber noch vor dessen Inkrafttreten zu erlassen. Überdies wird aufmerksam gemacht, daß § 8 entgegen den Ausführungen im Besonderen Teil der Erläuterungen zu den §§ 3 - 7 keine Ermächtigung zum Erlassen einer Verordnung durch den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport enthält, sondern eine Verpflichtung.

Weiters wird angeregt, die Vollziehungsklausel dergestalt zu ändern, daß das gem § 8 herzustellende Einvernehmen zwischen BMUKS und BMF zum Ausdruck kommt.

26. März 1986

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Walt